



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS UND DIE NUTZUNG VON WÄRMENETZEN (AGB-ANW)

Groupe E Celsius AG

Route de Chantemerle 1 | www.groupe-e.ch | T: 026 352 68 00
1763 Granges-Paccot | info@celsius.ch

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsverhältnisse in Bezug auf den Anschluss der Liegenschaften an das/die Wärmenetz(e) von Groupe E Celsius und deren Nutzung durch die Kunden.

Im Sinne der vorliegenden AGB gilt als:

- **Wärmenetz:** sämtliche Anlagen, die für die Erzeugung und anschliessende Weiterleitung der Wärmeenergie zur Infrastruktur des Kunden erforderlich sind und nachstehend bezeichnet werden: (provisorisches oder permanentes) ortsfestes oder mobiles Wärmekraftwerk, Wärmeübertragungsleitungen und Unterstation, einschliesslich des Wärmetauschers als Ganzes sowie aller Zubehörteile (inkl. Kollektiv- oder Einzelzähler). Die Anlagen eines Wärmenetzes werden auch als Primäranlagen bezeichnet. Groupe E Celsius ist alleinige Eigentümerin des/der Wärmenetze(s), für dessen/deren Planung, Finanzierung, Realisierung, Betrieb, Unterhalt und Wartung sie verantwortlich ist.
- **Infrastruktur des Kunden:** sämtliche Anlagen und Geräte, die in die Liegenschaft des Kunden integriert sind oder als Zubehör dazu dienen, die dem Wärmetauscher nachgeschaltet sind und für die Verteilung der Wärmeenergie innerhalb der Liegenschaft oder für die Rückgewinnung dieser Energie über ein Wärmenetz erforderlich sind. Die Infrastruktur des Kunden, auch als Sekundäranlagen bezeichnet, steht im Eigentum des Kunden oder allenfalls eines Dritten, der sie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten betreibt, wartet und instand hält.
- **Kunde:** die natürliche oder juristische Person oder ihre ordnungsgemäss ermächtigten Begünstigten, als Eigentümerin einer Liegenschaft oder eines vergleichbaren Objekts, die/das an ein Wärmenetz angeschlossen ist, über das Groupe E Celsius eine oder mehrere Dienstleistungen in Bezug auf eine oder mehrere Wärmeenergie(n) erbringt.

1.2 Geltungsbereich, Vertragsunterlagen

Die vorliegenden AGB gelten und bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Groupe E Celsius und dem Kunden für Leistungen, die aus dem Anschluss an das Wärmenetz und der Nutzung desselben bestehen, und, soweit sie dem Kunden über ein Wärmenetz zur Verfügung gestellt werden, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Rückgewinnung von Wärmeenergie(n).

Die Erbringung der mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistung(en) für die an das Wärmenetz angeschlossene Liegenschaft wird zusätzlich zu den vorliegenden AGB durch die für die jeweilige Dienstleistung geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB) sowie in der Regel durch einen mit dem Kunden abgeschlossenen Einzelvertrag geregelt.

Das Wärmenetz und die Infrastruktur des Kunden müssen fortlaufend den von Groupe E Celsius gemäss dem Stand der Technik festgelegten Anforderungen entsprechen. Überdies hat ihre Nutzung entsprechend der Leistung, für die sie realisiert werden, unter Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen sowie der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

Abweichungen von diesen AGB sind schriftlich zu vereinbaren.

1.3 Eigentumsgrenze

Die physische Grenze zwischen dem Wärmenetz und der Infrastruktur des Kunden befindet sich am Ausgang des Wärmetauschers.

Jede Vertragspartei übernimmt auf eigene Kosten die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, einschliesslich der Unterhalt und Wartung, für den Teil der Anlagen, dessen Eigentümerin sie ist. Im Einzelvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

2. FÜR DIE INBETRIEBNAHME DES ANSCHLUSSES ERFORDERLICHE ARBEITEN

Der Anschluss an ein Wärmenetz erfordert die Ausführung von Arbeiten (Tiefbau und technische Anlagen usw.), die unter der Verantwortung von Groupe E Celsius erfolgt.

2.1 Erforderliche Arbeiten, in den Anschlusskosten enthalten

Die für die Anbindung der Infrastruktur des Kunden an das Wärmenetz erforderlichen Bauarbeiten tragen der vom Kunden bezogenen Wärmeleistung Rechnung. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere die Aushub- und Auffüllungsarbeiten, das Verlegen der Leitungen inkl. derjenigen des Schachts, die Eingangsbohrungen im Gebäude sowie die Errichtung der Unterstation. Die damit verbundenen Kosten sind durch den vom Kunden geschuldeten Anschlussbeitrag gedeckt.

2.2 Erforderliche Arbeiten, nicht in den Anschlusskosten enthalten

Der Kunde ist verantwortlich für und übernimmt die Bau- und Unterhaltsarbeiten in Bezug auf die Infrastruktur des Kunden, d. h.:

- Dimensionierung, Realisierung und Betrieb in einer Weise, dass die Nachfrageschwankungen, die normale Wartung sowie die Erneuerung oder Anpassung der Infrastruktur an neue Technologien aufgefangen werden;
- Wasseraufbereitung in der Sekundärverteilung sowie Steuerung, Regulierung, Kontrolle und Optimierung ihrer Anlagen.

Die Inbetriebnahme der Infrastruktur des Kunden muss in Abstimmung mit Groupe E Celsius erfolgen, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses an das Wärmenetz.

Erweist sich der Rückbau alter Anlagen des Kunden (Heizkessel, Brenner, Tank, Entgasen, Ausserbetriebnahme) als notwendig, so hat der Kunde für die entsprechenden Arbeiten aufzukommen.

Für den Anschluss von Neubauten gehen die Kosten für die auf oder in der Nähe der Parzelle des Kunden ausgeführten Tiefbauarbeiten (Ausgrabungen, Sand, Auffüllung, Rohr PE, Schacht usw), die Eingangsbohrungen sowie den elektrischen Anschluss der Geräte der Unterstation, gemäss den Anforderungen von Groupe E Celsius, zu Lasten des Kunden.

Für den Anschluss bestehender Bauten werden die von Gruppe E Celsius zu übernehmenden Kosten für die Bauarbeiten anhand der vereinbarten Wärmeleistung festgesetzt. Der elektrische Anschluss der Anlagen des Wärmenetzes sowie die zusätzlichen Arbeiten, die aufgrund der besonderen Lage des anzuschliessenden Gebäudes erforderlich sind, werden überdies zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Wenn der Kunde sich auch für die Dienstleistung der Wärmerückgewinnung bei Groupe E Celsius entscheidet, muss er für die notwendigen Anpassungen seiner Infrastruktur aufkommen, um diese Rückgewinnung im Wärmenetz zu ermöglichen.

Vor der Realisierung des Anschlusses ist der Kunde verpflichtet, Groupe E Celsius über jegliche Investitionen zu informieren, die er im Zusammenhang mit dem zukünftigen Anschluss plant. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Anschluss nicht realisiert werden sollte.

2.3 Bedingungen und Fristen für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten

Die Entscheidung, einen Anschluss zu realisieren, obliegt einseitig der Groupe E Celsius, welche insbesondere die Verfügbarkeit eines Wärmenetzes in der Nähe der Liegenschaft des Kunden sowie die Möglichkeiten der Erweiterung aufgrund technischer und wirtschaftlicher Faktoren berücksichtigt. Voraussetzung für die tatsächliche Realisierung eines Anschlusses ist die Einholung der notwendigen öffentlichen und privaten Bewilligungen.

Groupe E Celsius kann nicht haftbar gemacht werden für Verzögerungen, die ihr nicht zuzurechnen sind und die im Verfahren zur Erlangung der erforderlichen Bewilligungen oder bei der Ausführung der für den Anschluss an das Wärmenetz und/oder dessen Inbetriebnahme erforderlichen Arbeiten auftreten. Dasselbe gilt für die Erweiterungsarbeiten eines in der Nähe gelegenen Wärmenetzes, wenn es sich um eine notwendige Voraussetzung für den Anschluss des Kunden handelt.

Grössere Wartungs-, Erneuerungs- oder Erweiterungsarbeiten des Wärmenetzes werden, soweit vorhersehbar, gleichzeitig und ausserhalb der Heizperiode bzw. im Falle der Kälteversorgung ausserhalb der Kühlperiode ausgeführt. In der Regel werden Arbeiten, die eine Unterbrechung der Lieferung von mehr als sechs (6) Stunden erfordern, von Groupe E Celsius im Einvernehmen mit dem Kunden geplant.

2.4 Zurverfügungstellung eines Raums, Zutrittsrecht und Dienstbarkeit

Der Kunde hat Groupe E Celsius einen angemessenen Raum, in der Regel einen geschlossenen Raum, zur Verfügung zu stellen, um die für den Anschluss und den Betrieb des Wärmenetzes erforderlichen Geräte unterzubringen. Dieser Raum muss den Anforderungen der geltenden Vorschriften entsprechen und über die gängigen Annehmlichkeiten (Wasser, Strom usw.) verfügen. Er wird während der gesamten Dauer des Anschlusses mit den notwendigen Zutrittsrechten zur Verfügung gestellt. Sind für die Installation der Geräte des Wärmenetzes Anpassungen des Raumes erforderlich, so gehen diese zu Lasten des Kunden.

Zu diesem Zweck erteilt der Kunde Groupe E Celsius schriftlich die Genehmigung und alle damit verbundenen Rechte. Diese Rechte können, auf Verlangen von Groupe E Celsius oder wenn es die Verhältnisse erfordern, als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden. Jegliche Rechte, Bewilligungen oder Dienstbarkeiten für die Anlagen des Wärmenetzes sind vom Kunden kostenlos zu erteilen bzw. einzuräumen. Die Kosten für die administrativen Formalitäten (Notariatsgebühren, Grundbuchgebühren) gehen zu Lasten von Groupe E Celsius.

3. TECHNISCHE MERKMALE DES ANSCHLUSSES

Die mit dem Kunden für seinen Anschluss vereinbarte Leistung und die entsprechende Tarifgestaltung sind in einem Einzelvertrag festgelegt. Groupe E Celsius verpflichtet sich, den Anschluss des Kunden mit der erforderlichen Heizleistung (Summe der für Heizung/Kühlung, Warmwasseraufbereitung und gegebenenfalls weitere Bedürfnisse erforderlichen Leistungen) zu realisieren.

Groupe E Celsius ist berechtigt, die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen zu treffen, um die vom Kunden bezogene Leistung auf die vertraglich vereinbarte Maximalleistung zu beschränken. Jede Partei hat in ihren eigenen Anlagen – Vorlauf und Rücklauf – für Temperaturen zu sorgen, die den Anforderungen und technischen Vorschriften von Groupe E Celsius entsprechen.

Eine Änderung der vom Kunden bezogenen Leistung ist nur auf ausdrücklichen Antrag hin möglich und bedarf der schriftlichen Zustimmung von Groupe E Celsius. Eine Änderung der bezogenen Leistung bedingt eine Anpassung des Stromtarifs und, bei einer Erhöhung der Leistung, eine Anpassung des Anschlussbeitrags. Alle übrigen sich daraus ergebenden Kosten und Aufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4. VERGÜTUNG DER ERBRACHTEN LEISTUNG

Die der Groupe E Celsius geschuldete Vergütung umfasst den einmaligen Anschlussbeitrag, der die einmaligen Kosten im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten (Anbindung), die Fixkosten sowie die Kosten im Zusammenhang mit den bezogenen Dienstleistungen abdeckt. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen sind im Einzelvertrag festgelegt.

Die angegebenen Tarife verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer und sonstige Gebühren.

5. FAKTURIERUNG UND BEZAHLUNG

Die Regeln dieser Ziffer 5 finden grundsätzlich auf jede von Groupe E Celsius ausgestellte Rechnung Anwendung. Die Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten für die jeweiligen Dienstleistungen sind in den auf die bezogene(n) Dienstleistung(en) anwendbaren Besonderen Geschäftsbedingungen präzisiert oder im Einzelvertrag festgelegt.

5.1 Fakturierung

Der einmalige Anschlussbeitrag wird grundsätzlich in zwei separaten Rechnungen fakturiert.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist oder, wenn eine entsprechende Angabe fehlt, innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum zu begleichen. Die Zahlung kann mittels des auf den Kunden ausgestellten Einzahlungsscheins oder via Banküberweisung, Postzahlung oder auf elektronischem Weg erfolgen. Ohne die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von Groupe E Celsius sind keine Abzüge oder Ratenzahlungen durch den Kunden zulässig.

5.2 Verrechnungsverbot

Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Forderungen, die er gegenüber Groupe E Celsius hat, mit Rechnungen von Groupe E Celsius zu verrechnen.

5.3 Folgen bei Zahlungsverzug

Nach Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist können dem Kunden verzugsbedingte Zusatzkosten (Erinnerungs-, Mahn- und Inkassogebühren) von CHF 30.- pro Mahnung sowie Verzugszinsen von 5 % pro Jahr in Rechnung gestellt werden.

Nach Mahnung und Ansetzung einer letzten schriftlich mitgeteilten Frist ist Groupe E Celsius berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen, wenn der Kunde die Rechnungen nicht bezahlt und/oder wenn er im Falle von Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit keine ausreichende Sicherheit für die Zahlung der zu erbringenden Leistungen leistet.

Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz seiner Infrastruktur und zur Vermeidung von Schäden im Falle einer Unterbrechung der Leistungen oder Lieferungen durch Groupe E Celsius zu treffen.

Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses kann erst nach Bezahlung der ausstehenden Rechnungen und nötigenfalls nach Hinterlegung ausreichender Sicherheiten erfolgen. Die entstandenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Bei Inkasso durch eine Drittesellschaft gehen die entsprechenden Kosten zudem zu Lasten des Kunden. Artikel 27 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) bleibt vorbehalten.

Vorbehältlich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen lehnt Groupe E Celsius jegliche Haftung für direkte oder indirekte Sachschäden oder wirtschaftliche Nachteile ab, die dem Kunden entstehen könnten.

6. VERSICHERUNG, HAFTUNG

Jede Partei trägt die Kosten für den Bau, den Unterhalt oder die Wartung der sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und schliesst alle damit zusammenhängenden Verträge, insbesondere betreffend Versicherungen, ab.

Bei Schäden, die an Anlagen und Geräten einer Vertragspartei oder eines Dritten durch Anlagen und Geräte der anderen Vertragspartei verursacht werden, gehen die Kosten für Reparaturen und Entschädigungen zu Lasten der für den Schaden verantwortlichen Partei. Die Parteien schliessen im Falle von indirekten Schäden oder reinen Vermögensschäden gegenseitig jegliche Entschädigung aus, ausser bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit der für den Schaden verantwortlichen Partei. Art. 8.1 der vorliegenden AGB bleibt vorbehalten.

7. DATENVERARBEITUNG

Im Rahmen der in diesen AGB geregelten Vertragsverhältnisse werden die personenbezogenen Daten gemäss der [Allgemeinen Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Groupe E](#), die auf der Website www.groupe-e.ch verfügbar ist, verarbeitet.

Groupe E Celsius verarbeitet keine sensiblen Daten im Sinne der zum Zeitpunkt der Annahme dieser AGB geltenden Rechtsvorschriften.

Mit dem Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit Groupe E Celsius ermächtigt der Kunde letztere, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten für die ordnungsgemässe Erbringung der Leistungen und Dienstleistungen, die Gegenstand ihres Vertragsverhältnisses sind, sowie für alle in der Allgemeinen Richtlinie genannten Zwecke zu verarbeiten.

Gesetzliche Bestimmungen und Pflichten zur Verarbeitung von Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person (Kunde, Anbieter oder andere) bleiben vorbehalten.

8. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES

Groupe E Celsius teilt dem Kunden ihre Entscheidung über die Realisierung des Anschlusses und den geschätzten Zeitraum schriftlich mit, grundsätzlich mit einer Vorankündigungsfrist von 18 Monaten. Mangels einer solchen Mitteilung werden alle Ansprüche des Kunden gegenüber Groupe E Celsius zurückgewiesen. Der Kunde verpflichtet sich, die Realisierung des Anschlusses für den so angekündigten Zeitraum zu akzeptieren.

8.1 Dauer

Das Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius bleibt in Kraft, solange der Anschluss aktiv ist. Es beginnt an dem im Einzelvertrag festgelegten Datum oder, in Ermangelung einer Angabe, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses der Liegenschaft an das Wärmenetz.

Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse der angeschlossenen Liegenschaft hat der Kunde seine Rechte und Pflichten gegenüber Groupe E Celsius auf den neuen Eigentümer zu übertragen, der zu deren Übernahme verpflichtet wird. Zudem hat er alle jeweils notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Andernfalls hat der Kunde sämtliche der Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns, vollumfänglich zu ersetzen.

8.2 Kündigung

Der Kunde kann seinen Anschluss nur kündigen, wenn dieser nicht mehr aktiv ist oder wenn kein Dienstleistungsvertrag in Kraft ist. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, hat der Kunde seine Absicht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Monats mitzuteilen. Erfolgt keine solche Kündigung, so wird der Vertrag weitergeführt bzw. stillschweigend erneuert.

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden oder bei einem Antrag auf Auflösung des Vertrages vor Beginn der Leistungserbringung und aus Gründen, die Groupe E Celsius nicht zu vertreten hat, hat der Kunde Groupe E Celsius für die im Hinblick auf den Anschluss bereits investierten Kosten zu entschädigen und gegebenenfalls auch für den entstandenen finanziellen Schaden aufzukommen.

9. ANWENDBARES RECHT, ÄNDERUNGEN

Diese AGB sowie die sich daraus ergebenden Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Die vorgenannten Vertragsverhältnisse sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragbar. Die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Eine solche Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf eine Gesellschaft

übertragen wird, die direkt oder indirekt mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft des Konzerns ist, dem die Groupe E Celsius angehört.

Bei Streitigkeiten betreffend das Vertragsverhältnis bemühen sich Groupe E Celsius und der Kunde vorrangig um eine gütliche Lösung. Sollte keine einvernehmliche Regelung zustande kommen, wird der Fall den zuständigen ordentlichen Gerichten unterbreitet. Gerichtsstand ist nach Wahl der Streitparteien der Wohnsitz des Kunden oder der Sitz der Groupe E Celsius.

10. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser AGB laufen die unter den bisherigen AGB bestehenden oder erneuerten Vertragsverhältnisse bis zu ihrem ordentlichen Vertragsende weiter und werden, sofern sie nicht gekündigt werden, gemäss Art. 8 der vorliegenden AGB erneuert.

Die im Einzelvertrag des Kunden vorgesehene Dauer sowie abweichende Kündigungsmodalitäten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder der Annahme der von Groupe E Celsius erbrachten Leistung erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden AGB als Grundregeln für sein Vertragsverhältnis mit der Groupe E Celsius für die mit seinem Anschluss verbundenen Leistungen anerkennt.

Diese AGB treten für alle Kunden am 01.01.2021 in Kraft. Sie heben alle früheren Versionen auf und ersetzen diese.

Diese AGB werden auf der Website www.groupe-e.ch auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.

Groupe E Celsius AG

1. Dezember 2020